

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen BI-60 - 2022 - 30191 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen (Aufstellung zweier zusätzlicher Lagercontainer zur Lagerung, Be- und Entladung von Natriumnitrat mit einer Lagerkapazität > 10 t < 200 t) durch die Fa. ASK Chemicals GmbH zusätzlich zu dem gleichartigen, bereits bestehenden Lagercontainer

Antragstellerin: ASK Chemicals GmbH, Reisholzstraße 16-18, 40721 Hilden

Standort: Gemarkung Bendorf, Flur 8, Flurstück 176/15

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Am im industriell genutzten Standort der ASK Chemicals GmbH an der Zweigstelle Bendorf/Rhein werden seit Jahren Speiser gefertigt, welche als essenzieller Bestandteil in der Gießertechnik eingesetzt werden. Der als oxidierende Feststoff eingestufte Einsatzstoff Natriumnitrat wurde bisher in genehmigungsfreien Mengen in einer gleichartigen Anlage gelagert. Die Lagercontainer verfügen über integrierte Auffangwannen mit Bauartzulassung und erfüllen die Anforderungen der AwSV. Der Standort liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Die Aufstellung der Lageranlage erfolgt oberirdisch auf einer Verkehrsfläche des bereits befestigten Betriebsgeländes. Aus der passiven Lagerung entstehen keine Beeinträchtigungen von Wasser und Boden; erhebliche Beeinträchtigungen von Luft, Klima Landschaft sowie sonstiger Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist anzunehmen, dass sich die Lärmsituation am Standort durch verminderten Anlieferverkehr verringern wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 24.10.2022

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat